

# Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 75. 1801.

## Landesstell = Verordnung.

Womit das Verboth gegen den Getraidvorkauf aller Gattungen zur Hindanhaltung des Wuchers und der Bedrückung des Publikums unter festgesetzten Strafen erneuert wird.

Da ungeachtet der bereits unter den 9. Jän. 1793. im Druck gelegten, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemachten Wochenmarktordnung dennoch solche Unfüge zum augenscheinlichen Nachtheil des Publikums fortdauern, daß dadurch nicht nur die von der gestatteten Einfuhrsfreyheit in Rücksicht aller Gattungen des Getraides, und Greißelwerks sich versprechen sollende Wohlfeilheit noch nicht erfolgt ist, sondern selbst auch die unentbehrlichsten Bedürfnisse noch immer auf einen übertriebenen Grad des Preises getrieben werden; So findet man sich zu Folge der bestehenden höchsten Verordnungen, und Gesinnungen verpflichtet nachstehende Beobachtungs = und Warnungsvorschriften zu Jedermanns Wissenschaft zu erneuern:

**Erstens:** Wird nach dem 2ten und 3ten Absatze der eben gedachten mit einigen nachstehenden Zusätzen, und Abänderungen in ihrer vollen Wirkung zu bestehen habende Marktordnung außer jenen Partheyen, welche in der Stadt, oder in den Vor-

städten zum Wiederverkauf durch das ihnen hiezu ausgefertigte Befugniß, oder durch ihr Gewerb eigends berechtigt sind, Niemanden gestattet Feilschaften auf eine Stunde, und Getraid auf 3 Meilen im Umkreise dieser Hauptstadt in größeren Parthien, als zu den unmittelbaren häuslichen Vorräthen gehören, anzukaufen, und mit was immer für einer Art des Wiederverkaufs in oder außer den Wochenmärkten sich abzugeben.

**Zweytens:** Selbst den vorerwähnten zum Verkauf befugten, oder ordentlich Gewerbtreibenden Partheyen wird nach dem 2ten und 3ten Absatze der angeführten Wochenmarktordnung jeder Vorkauf, und jedes Vorpaffen der Feilschaften in Privat- oder Wirthshäusern, auf freyer Gasse und auf Straßen auf das Strengste verbothen, weil ihnen die Abfassung der zum Wiederverkauf eingestandenen Feilschafts = Artikeln vorzüglich nur auf den hiesigen in der Marktordnung ausgedruckten Marktplätzen, und auch allda nicht vor 11 Uhr zugestanden ist; daher auch

**Drittens:** vor dieser Stunde alle Einverständnisse mit der Produzenten oder Landleuten über die Abfassung ihrer Feilschaften, und das herbeigeführten Getraides höchst verbothen sind; so wie hingegen diesen letzteren

**V i e r t e n s :** das Sammeln der Vorräthe in hiesigen Einfäzen auf Spekulation, und auf Abwartung höherer Preise nach den 7ten Absatz der Marktordnung streng untersagt bleibt, und die nicht an Mann gebracht und allhier eingefesteten Feilschaften und Getraidgattungen jedesmal wieder am nächsten Wochenmarkts Tage auf dem Markte zum Verkauf gebracht werden müssen.

**F ü n f t e n s :** Ist den Getraidhändlern zu Folge Kurrende von 7. Dez. 1791. aller Verkauf ihres Vorraths auf den Schüttdöden, oder irgend anderswo ernstlich untersagt, und sie haben damit den in der Wochenmarktordnung bestimmten öffentlichen Verkaufspas vor dem Rathhause, oder unter den sogenannten Komauen zu befahren; jedoch bleibt jenen Produzenten, welche in dieser Hauptstadt eigene Schüttdöden haben, der Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse aus der ersten Hand auf solchen ganz unbenommen.

**S e c h s t e n s :** Außer den im Punkte dieser Verordnung in Rücksicht der befugten Partheyen und Gewerleute nach der Marktordnung beschränkten Ankaufsrechte ist auf dem Verkaufspas der Ankauf des Getraides nur allein zum eigenen Gebrauche, keineswegs den Händlern zum hiesigen Wiederverkaufe gestattet.

**S i e b e n t e s :** Ist der sorgsamste Bedacht zu nehmen, daß die gemeinschädlichen Übertreter der gegenwärtig bestehenden Verordnungen entdeckt, und sodann ohne aller Rücksicht der Person mit gemessener

Strenge bestrafet werden, da wohl vorauszusehen ist, daß die mit diesem so einträglichen Buchergeschäfte sich befassende Spekulanten davon nur durch beispielmäßige Strafen werden abgeschreckt werden; Gegenwärtig aber doppelt daran liegt, daß diese gemeinschädliche Unternehmungen beseitiget werden, weil nur dann der Produzent seine Vorräthe zu Markt bringen, der durch die Bucherer hervorgebrachte eingebildete Mangel sonach aufhören, und die von dem ganzen Lande gewünschte Wohlfeilheit der Lebenswitteln nach und nach wieder eintreten wird; und daher wird jede Übertretung vorstehender Verordnungen die unvermeidliche Konfiszirung der Feilschaften oder Getraidgattungen im ersten Falle, wo eine entweder selbst, oder durch jemand andern ausgeübte Übertretung der bestehenden dießfälligen Verbothe entdeckt wird, bei öfterer Wiederholung aber nebst dieser Konfiszirung nach Verschiedenheit der Umstände den 2ten Absatz der Marktordnung gemäß auch eine weitere empfindliche Strafe nach sich ziehen.

Nebst dem Übertreter werden auch jene, welche hiezu Unterschleif geben, auf das schärfste bestrafet: dagegen aber dem Anzeiger das Drittel von dem konfiszirten Gute oder der verhängten Geldstrafe abgereicht werden.

Laibach, den 10. Sept.

Johann Graf und Herr zu  
Brandis.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit bekannt gemacht; es sene vermög gemachter Anzeige des k. k. Infanterie Regiment Deutschmeister bei einem Arrestanten bei dem Ugramer Staats-Auditoriat unter andern auch eine silberne Sack-Uhr vorgefunden worden, welche der Ausgabe nach einem schlafenden Bauern hier in Laibach dieses Jahrs entwendet worden.

Da es auch um Ausfindung des Eigenthümers zu thun ist, so wird jener, der sich als Eigenthümer besagter Uhr legal wird ausweisen können, hiemit angewiesen sich an diesen Stadtmagistrat zu verwenden. Laibach den 28. Aug. 1801.

---

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit bekannt gemacht, es sene auf Anlangen des Jakob Mordar, Cessionarii nomine, wieder Franz Lorenz Humel, wegen ausgeklagten 800 fl. samt 4 proz. Interesse seit 1. May 1796, und Unkosten, in die gerichtliche Feilbiethung der auf 32,616 Klafter messenden, dem hiesigen Stadtmagistrate unterworfenen, in Veräußerungsfällen dem Onere des 10 Pfennigs, in Erbfällen dem Sterbrechte mit 5 fl. unterliegenden, und nach Abschlag des darauf radizirten obrikeitlichen Zinses, auf 1093 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Morast Wiese Humelan nebst der Heuschupfe gewilliget, und hiezu der 10. Okt., der 10. Nov., und der 10. Dez. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn bei der ersten, zweiten, und dritten Tagsatzung der Schätzungswerth nicht gehorhen werden sollte, in Folge Hofresolution vom 31. Jänner 1801 gedachte Wiese nebst der Heuschupfe auf weiteres Ansuchen dem Gläubiger um den Schätzungswerth eingewortet werden wird. Laibach den 4. Sept. 1801.

---

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Abhandlung der Karl Rischobizischen Verlassenschaft der 9. Okt. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt, und mit dem Beisatze kund gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtitel etwas bei diesem Verlasse anzusprechen haben, sich am obbestimmten Tage sogewiß melden, und ihre Ansprüche rechtsgiltig darthun sollen, als im widrigen dieser Verlass

unrückfichtlich der Ausbleibenden abgehandelt, und dem sich erklärenden Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 4. Sept. 1801.

---

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Abhandlung der Gertrud Garzorollischen Verlassenschaft der 26. Okt. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt, und mit dem Beisage bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas bei diesem Verlasse anzusprechen haben, sich am obbestimmten Tage sogewiß melden, und ihre Ansprüche rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Verlass ohne weiters abgehandelt, und eingewortet werden wird. Laibach den 5. Sept. 1801.

---

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hie mit bekannt gemacht, daß den 1. Okt. l. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause das in der Gradische Vorstadt sub. No. 44. liegende Goriuppische Haus dem Meistbiethenden käuflich überlassen werden wird, wozu die Kaufustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß das präcium fisci auf 450 fl. bestimmt sey, und der Kauffchilling in baaren erlegt werden soll.

Laibach den 4. Sept. 1801.

---

### S i r k u l a r e.

In Betref der noch ausständigen Fassionen, und Klassifikazions Anzeigen.

Der in dem Klassensteuer Hauptpatente vom 28. Hornung d. J. zur Bezahlung der festgesetzten Schuldigkeiten vorgeschriebene dritte Termin auf dessen Uibergehung die Strafe des Doppelten Erlasses haftet, gehet zu Ende, und noch sind, obgleich der 9te §. zur Einreichung der Fassionen und Klassifikazions-Anzeigen keine längere Frist, als die von 6 Wochen nach dem Tage der Kundmachung eingestehet, obgleich seitdem für die am weitesten entfernten Gegenden 4 Monate bereits verstrichen sind, und die vorsehlich oder aus Nachlässigkeit verzögerte pünktliche Einreichung §. 12 im ersten Ab-

sage ebenfalls der Doppelstrafe unterliegt, nicht nur alle schon verlaufenen Raten zugehalten, sondern auch nicht alle Fassionen, und Klassifikationsanzeigen zur Vorlage, und Anweisung gebracht worden.

Zwar muß man, wie es schon im verfloffenen Jahre geschehen ist, der Bereitwilligkeit der meisten Obrigkeiten, und Insassen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie die aus dem Druck und aus dem Umlaufe des etwas später hereingelangten höchsten Patents entstandene Zögerung der Fassion Vorlagen, und Gebührens abfahren durch desto mehrere Beschleunigung ihrer Bekenntnisse, und selbst durch Entrichtung der ganzen Schuldigkeit zu ersetzen sich beeifert haben. Jedoch darf der allgemeinere Patriotismus der Pausigkeit, und dem Saumsale der Einzelnen nicht zum Vortheil gereichen, und, wie man sich unter Voraussetzung, daß die vorjährige in straffreyer Annahme ausständig gebliebener Gebühren beobachtete Mäßigung auch heuer bezubehalten nicht rathlich seyn würde, gewiß versichert, daß noch vor Ablauf dieses, oder längstens in den ersten 8 Tagen des nächstkommenden Monates alle noch ausständig Fassionen, und Klassifikations-Anzeigen durch den vorgeschriebenen Weg zuverlässig zur Adjustirung, und Anweisung werden gebracht werden; so werden hiemit alle, die mit ihrer ganzen oder theilweisen Klassensteuerschuldigkeit für das laufende Militärsjahr 1801, noch im Rückstande haften, diese ihre Schuldigkeit längstens bis Ende des künftigen Weinmonaths sowenig zur Klassensteuerkasse abzuführen gewarnet, als sie nach Verlauf dieses Termins vor der patentmäßigen Strafe keine was immer Namen habende Entschuldigung schützen wird.

Laibach den 11. September 1801.

---

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird soll denjenigen, die auf den Verlaß des allhier verstorbenen Priester Ignaz Kleplat aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 30. Sept. d. M. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathshause so gewiß anmelden, und rechtshältig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den eingesezten Testamentserben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 2. September 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hie-  
mit bekannt gemacht, daß den 29. und 30. Sept. d. J. Vormit-  
tags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr am hiesigen  
Rathhause die zwei städtischen am Laibachfluß liegenden Wiesen:

1. Die Wiesen Kackova Teuscha, und
2. Jene am langen Graben lizitando folgendermassen werden  
veräußert werden:

a) Wird das prætium fisci der Wiese Kackova Teuscha, wel-  
che am Flächeninhalte 10 12/64 Joch, und 20 □ Klafter messet,  
auf 1700 fl. festgesetzt.

b) Hat der Erkäufer den durch Meißboth erstandenen Kauffschil-  
ling nach erfolgter hoher Landesstells Begnehmung zur Stadtkasse  
gegen Quittung bei Abschlußung des Kaufsvertrags baar zu erlegen.

c) Muß der Erkäufer jährlich die landesfürstl. Dominikal Kon-  
tribuzion mit 2 fl. 1 fr., und alle übrige extraordinari Landesanlagen,  
und einen obrigkeitlichen Zins mit 2 fl. 30 fr. zur Stadtkasse abführen.

d) Behält sich der Magistrat ausser dem gegenwärtigen Ver-  
kaufsfall für künftigt die Abforderung des 10. Pfennigs, und in Erb-  
fällen das Sterbrecht mit 6 fl. bebor.

e) Soll der angehende Besitzer nicht nur in diesem Verkaufs-  
fall, sondern auch in allen übrigen Veränderungsfällen die Um-  
schreibung auf eigene Kosten zu erwirken, und die Umschreib- und  
Verbriefungstar samt Schreibgebühr mit 4 fl. 47 fr., dann den  
klassenmäßigen Stempel zu bezahlen schuldig sein. Die Wiese am  
langen Graben, welche am Flächeninhalte 97 63/64 Joch, und  
14 Klafter messet, wird

f) In 10 Theile sogestalt zerstücket, daß ein Theil 9 51/64  
Joch, und 3 Klafter betragen wird, und

g) Für jeden Theil das prætium fisci auf 629 fl 32 fr. festgesetzt.

h) Hat jeder Erkäufer den durch Meißboth erstandenen Kauf-  
schilling nach erfolgter hoher Landesstells Ratifikation zur Stadtkasse  
gegen Quittung bei Abschlußung des Kaufskontrakts baar zu erlegen.

i) Muß jeder Erkäufer die jährliche landesfürstliche Dominikal  
Kontribuzion auf einen Theil mit 56 3/4 fr., und sonstige extraordi-  
nari Landesanlagen, wie auch einen obrigkeitlichen Zins mit 2 fl. zur  
Stadtkasse abführen.

k) Wird sich vorbehalten, daß ausser gegenwärtigen Ver-  
kaufsfall künftighin von dem ganzen Kauffschillinge des Laudemium  
des 10. Pfennigs, und in Erbfällen das Sterbrecht von jedem  
Theile mit 4 fl. zur Stadtkasse abgeführt werden müsse.

1) Soll der angehende Besitzer nicht nur in diesem Verkaufsfall, sondern auch in allen übrigen Veränderungsfällen die Umschreibung auf eigene Unkosten zu erwirken, und die Umschreib- und Verbriefungstaxe sammt Schreibgebühr mit 3 fl. 17 kr. dann den klassenmäßigen Stempel zu bezahlen schuldig seyn.

Magistrat Laibach den 28. August 1801.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 9. Sept. 1801.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	3	41	3	32	3	24
Rufuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	47	2	39	2	33
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Haideu = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	25	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 9. Sept. 1801.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

### E o d t e n v e r z e i c h n i s s.

- Den 9. Sept. Joseph Bepeluch, Schiffmanns Sohn, alt 5 Wochen, in der Tirnau Nr. 61.
- — Antonia Markowigin, Wirths T., alt 2 Jahr, in der Gradischa N. 74.
  - 10. Katharina Sturmin, ledig, alt 21 Jahr, am alten Markt Nr. 74.
  - 11. Johann Verschoisheg, sein Sohn, alt 1 1/2 Jahr, in der Rothg. N. 114
  - — Michael Jeras, Wassenmeister Sohn, alt 5 Tag, in der Tirnau Nr. 82.
  - 12. Andreas Pollanz, Tagl. S., alt 4 Jahr, im Hünnerdorf Nr. 5.
  - 13. Noth-Lauf, des Barthlme Jerin seine Tochter N., alt 1 1/2 Stund, auf der Vollara Nr. 25.
  - 15. Anton Aug, Hausmeister, alt 65 Jahr, am Platz Nr. 199.
  - — Johann Flore, Tagl. S., alt 1 Jahr, in der Krakau Nr. 22.
  - — Johann Gollt, Tagl. S., alt 1 1/2 Jahr, an der St. Petersb. Nr. 18.

Nachricht.

Am 22. dieses um 6 Uhr Abends werden die gesperrten Sitze und einige Logen in dem landschaftlichen Theater mittels der Lizitation an den Meistbietenden gegen sogleicher baarer Bezahlung auf 1. Jahr lang in Pacht überlassen werden: die Liebhaber werden also an den bestimmten Tage und Stunde in dem Theater zu erscheinen belieben.



Lottoziehung.

Den 16. Sept. 1801. sind in Laibach folgende Zahlen gehoben worden:

27. 64. 85. 1. 26.

Den 26. Sept. wird in Graz gezogen werden.